

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 47.

St. Vith, Mittwoch 12. Juni

1872.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Abonnements werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die Spaltzeit oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzuzenden. — Anträge von gewinnlichem Interesse werden jederzeit dankbar angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Anzeige.

Folgende im Öffentlichen Anzeiger vom 4. April cur. Stück 14 No. 271 zur Geltung aufgeföhrte:

- 1) Nikolaus Schaus,
- 2) Paul Bogen,
- 3) Johann Michels,
- 4) Johann Gerny,
- 5) Franz Ramberg,
- 6) Johann Feinen,
- 7) Mathias Hoffmann,
- 8) Mathias Cremer,
- 9) Caspar Döwiser,
- 10) Arnold Cremer,

sämmtlich aus dem Kreise Malmédy, haben sich gestellt, und wird die Aufsföhrung gegen dieselben hiermit zurückgenommen.

St. Vith, den 6. Juni 1872.

Für den erkrankten Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur,
Julien,
Premier-Lieutenant und Adjutant.

Amts suspension des katholischen Feldpropstes.

Ein neuer herausfordernder Schritt Seitens der katholischen Kirche hat die preussische Staatsregierung so eben zu Maßnahmen der entschiedensten Abwehr veranlaßt.

In Eöln findet in der evangelischen Garnisonkirche zu St. Pantaleon seit 24 Jahren unter allseitiger Genehmigung und Uebereinstimmung auch der katholische Militär-Gottesdienst statt. Vor einigen Monaten beantragten die Altkatholiken in Eöln, daß ihnen die Pantaleonskirche zu gewissen Stunden zum Gottesdienste überlassen werde. Mit Zustimmung des Kriegs-Ministers wurde dies gestattet. Demzufolge unterlagte der katholische Feldpropst Bischof Namtszanowski ohne Anfrage bei dem Kriegs-Minister dem katholischen Divisions-Pfarrer Künemann zu Eöln die weitere Abhaltung des Gottesdienstes in der Pantaleonskirche. Der Kriegs-Minister wies jedoch seinerseits den Feldpropst sofort auf die Ungehörigkeit seines Verfahrens und auf die Folgen desselben in Bezug auf seine Stellung hin und verlangte, daß der katholische Militär-Gottesdienst auch ferner in der genannten Kirche abgehalten werde, so lange das Kriegs-Ministerium nicht andere Entscheidungen treffe. Der Feldpropst gab seiner Weisung vorläufig keine weitere Folge, zeigte jedoch an, daß er über die Angelegenheit an den Papst berichtet habe, um sich zu vergewissern, inwieweit sein Verhalten vom päpstlichen Stuhle gebilligt werde. Dies geschah in den ersten Tagen des März. In voriger Woche aber (am 21. d. M.) unterlagte der Feldpropst auf Grund der Billigung seines Verhaltens Seitens des Papstes dem Divisionspfarrer Künemann von Neuem die Ausübung aller geistlichen Akte in der Kirche St. Pantaleon so lange als der Mißbrauch der Kirche Seitens der Altkatholiken nicht beseitigt sei.

Die Staatsregierung hat sich durch dieses Vorgehen, in welchem nicht nur eine Verletzung der Rechte des Staats, sondern auch eine Verletzung der Amtspflichten des Feldpropstes als Militärbeamte zu Tage liegt, veranlaßt gesehen, die Disziplinar-Untersuchung gegen denselben und die einstweilige Suspension desselben vom Amte anzuordnen und gleichzeitig seinem General-Vikar die Ausübung aller Funktionen zu untersagen.

Weitere Schritte in Verfolg dieser Maßnahmen stehen bevor.

Der Bischof Namtszanowski.

(Uebersicht.)

Die preussische Staatsregierung hat sich zu einer ersten Maßregel thatsächlichen Einschreitens gegen einen Würdenträger der katholischen Kirche genöthigt gesehen.

Eine unerläßliche staatliche Nothwendigkeit mußte obwalten, wenn die Regierung unseres Königs, welche, treu der preussischen Ueberlieferung, der katholischen Kirche grundsätzlich volle Achtung und Rücksichtnahme gewährt, sich dazu entschloß, einen mit bischöflicher Würde ausgestatteten Feldpropst der Armee zur Disziplinar-Untersuchung zu ziehen und der Ausübung seiner Funktionen zu entheben.

Es handelt sich in der That nicht um einen vereinzelt Schritt, nicht um eine Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Lage eines besondern Falls, nicht um einen Widerstreit des kanonischen bürgerlichen Rechts in einer Einzelfrage: — der Bischof Namtszanowski hat vielmehr in der Gesamtaufassung seiner Stellung zu den Staatsbehörden in neuester Zeit einen Standpunkt angenommen, durch welchen die unzweifelhaften Rechte des Staats in Frage gestellt und somit das bisherige unter gegenseitigem Einverständnisse zwischen der preussischen Regierung und dem römischen Stuhle geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge unmöglich gemacht wird.

Schon vor dem Eintritt der entscheidenden Wendung in der Angelegenheit des Militär-gottesdienstes zu Eöln hatte der Feldpropst einen Hinweis des Kriegs-Ministers auf seine Stellung als Militärbeamter mit der überraschenden Behauptung erwidert: es sei ihm bis dahin niemals bekannt gewesen, daß er in die Kategorie der Militärbeamten gehöre, und er müsse diese „Insinuation“ als eine den Gesetzen der Kirche widerstrebende und mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen.

Dem Bischof Namtszanowski konnte aber nicht unbekannt sein, das diese Behauptung im offenen Widerspruch mit den Landesgesetzen und mit den Bedingungen seiner Anstellung stehe.

Die Stellung des katholischen Feldpropstes, wie aller Militärgeistlichen beruht zunächst auf der Militär-Kirchen-Ordnung, welche zwar ursprünglich nur für die evangelische Militär-Seelsorge gegeben ist, später aber unter allseitigem Einverständnisse gleichmäßige Anwendung auf die katholische Militärgeistlichkeit gefunden hat.

Nach der Militär-Kirchen-Ordnung ist der Feldpropst als solcher den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet und hat in äußeren kirchlichen Anordnungen den Militär-Befehlshabern Folge zu leisten; sämmtliche Militär-Geistliche werden durchweg als Militärbeamte mit bestimmten Rangstufen und mit allen Berechtigungen derselben (Gehalt, Servis, Reisekosten u. dergl.) behandelt. Die Eigenschaft des Feldpropstes als Militärbeamter ist überdies durch wiederholte Veröffentlichungen der Liste der Militärbeamten in der Gesetzsammlung und im Bundesgesetzblatt anerkannt und bestätigt worden.

Die geistliche Stellung des Feldpropstes war bis zum Jahre 1868 mehrfachen Schwankungen unterworfen. Während zuerst (1849) der Fürstbischof von Breslau, von Diepenbrock, als Bischof der Armee fungirt und einen Feldpropst als seinen Stellvertreter ernannt hatte, kam es nach dem Tode desselben zunächst zu keiner festen Regelung des kirchlichen Verhältnisses. Im Jahre 1859 wurde der Dr. Feldmann zum päpstlichen Delegaten und Feldpropst der Armee ernannt, nach dessen Ernennung zum Bischof von Trier wurde bereits durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1866 der Propst zu Königsberg, Namtszanowski, als Feldpropst in Aussicht genommen, gleichzeitig aber Verhandlungen

über die Errichtung eines in geistlichen Dingen unmittelbar vom römischen Stuhle, nicht von einem Bischöfe abhängigen katholischen Feldvikariats angeknüpft. Der Abschluß dieser Verhandlungen erfolgte durch das päpstliche Breve vom 22. Mai 1868. Der „Staats-Anzeiger“ berichtet darüber unterm 3. November 1868 Folgendes: „Ueber die kirchliche Regelung der Stellung des katholischen Feldpropstes der Armee und den Modus für die Besetzung dieses Amtes haben längere Zeit Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle stattgefunden, welche vor Kurzem zu einem die landesherlichen Gerechtsame sicherstellenden Abschlusse gelangt sind. Um die Stellung des Feldpropstes in Beziehung auf die ihm nunmehr unmittelbar und ohne Dazwischenkunft eines anderen Bischofs zustehenden kirchlichen Befugnisse richtig zu kennzeichnen, hat das Oberhaupt der katholischen Kirche dem dazu ausersehenen Geistlichen den Titel eines Bischofs in partibus beigelegt. In dem Verhältnisse des Feldpropstes dem Staate gegenüber ist dadurch eine Aenderung nicht eingetreten.“

Auch das erwähnte päpstliche Breve enthält, abgesehen von der Art der Ernennung des Feldpropstes, nicht das Mindeste über eine veränderte Stellung desselben zu den Staatsbehörden. Die Berufung des Feldpropstes sollte fortan durch gemeinsamen Beschluß des päpstlichen Stuhls und der preussischen Regierung erfolgen. Dem Propst Namzanowski wurde von Sr. Majestät dem Könige unterm 19. September 1868 eine von dem Kriegs-Minister und dem Kultus-Minister gegenzeichnete Bestallungs-Urkunde ertheilt, in welcher es heißt: „Wir 2c. thun zu wissen, daß Wir den 2c. Namzanowski dazu ausersehen haben, daß derselbe als katholischer Feldpropst der Armee die mit diesem Amte verbundene obere Leitung der kirchlich seelsorglichen Angelegenheiten, zu welchen ihm die geeigneten kirchlichen Vollmachten verliehen sind, fortan übernehme und führe.“

Der Bischof Namzanowski, welcher sein Amt auf Grund des päpstlichen Breve und der königlichen Bestallungs-Urkunde übernommen hat, konnte hiernach über die Natur seines militärischen Amtes nicht im Zweifel sein: er wußte, daß er in Allem, was nicht rein kirchlicher Natur sei, den Anordnungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden (dem geistlichen und dem Kriegs-Ministerium) Folge zu geben und nöthigen Falls deren Bestimmungen einzuholen habe.

Daß der Feldpropst dies früher in der That gewußt und beachtet hat, geht unter Anderm daraus hervor, daß er vor der Theilnahme an dem Vatikanischen Konzil, zu welcher er vom Papste eingeladen war, nicht bloß Urlaub vom Kultus-Minister erbat, sondern auch demselben zur Erwägung stellte, ob seine Theilnahme am Konzil auch Seitens der Regierung als im Interesse seiner Aufgaben für die Militär-Seelsorge wünschenswerth erachtet werde.

So dachte der Feldpropst über seine Stellung zu den Staatsbehörden im Jahre 1869 vor dem Vatikanischen Konzil.

Seit jener Zeit ist in der Auffassung desselben augenscheinlich eine durchgreifende Wandelung eingetreten; denn, wie er sich nicht mehr zu erinnern vermag, daß er jemals als ein Militärbeamter gegolten habe, so hat er auch vergessen, daß er zu Reisen eines Urlaubes der vorgesetzten Staatsbehörden bedurfe, und hatte sich vor Kurzem ohne Urlaub, ohne jede Anfrage oder Anzeige zu der Versammlung der Bischöfe in Fulda begeben.

Die Staatsregierung stand auf Grund dieser Thatfachen im Begriffe, dem Feldpropst durch disziplinarisches Einschreiten seine staatslichen Pflichten wieder ins Bewußtsein zu rufen, als dies durch sein Vorgehen in der Kölner Angelegenheit vollends zur dringenden Nothwendigkeit gemacht wurde.

Der Vorgang in Köln ist für das Wesen und den Geist der jetzigen kirchlichen Uebergriffe insofern von der größten Bedeutung, als bei demselben auch der bloße Schein einer „Begründung im kanonischen Rechte“ fehlt.

Als die Militärbehörden den Mißbrauch der evangelischen Pantaleonkirche den Altkatholiken gestattet, konnten sie nicht annehmen, daß die römisch-katholische Geistlichkeit, welche seit Jahren die Gastfreundschaft und Gemeinschaft in einer evangelischen Kirche bereitwillig angenommen hatte, eine Entheiligung derselben in der Zulassung des altkatholischen Gottesdienstes finden würde, welcher am 1. des 1870 allseitig anerkannten Boden der katholischen Kirche steht.

In großer Ueberraschung der Militärbehörden eröffnete jedoch der Bischof Namzanowski dem Divisions-Pfarrer Vinnemann,

daß er von dem Augenblicke, in welchem ein exkommunizirter Priester in sakrilegischer (gotteslästerlicher) Weise das Messopfer in St. Pantaleon darbringe, die Kirche für sich „nach den kanonischen Bestimmungen“ als geschlossen zu betrachten habe, bis dieselbe wieder vorschriftsmäßig rekonziliert (geführt und geweiht) sei. Bis dahin habe er sich auf den Gottesdienst in der abgesonderten Kapelle zu beschränken.

Nicht bloß die Militärbehörden, sondern auch der Garnison-Pfarrer, ein der römischen Kirche treu ergebener Geistlicher waren von der Auffassung des Bischofs Namzanowski überrascht; denn es fehlte derselben jede kirchenrechtliche Begründung.

Die Behauptung, daß eine Kirche durch das Messopfer eines exkommunizirten Priesters entheiligt werde und danach erst neu geweiht werden müsse, steht mit dem kanonischen Rechte geradezu im Widerspruch; die katholischen Kirchenrechtsslehrer bekunden vielmehr, daß nach einer in Kraft stehenden Entscheidung des Papstes Honorius III. Altäre oder Kirchen durch die Messfeier Seitens exkommunizirter oder degradirter Priester keineswegs entweiht oder besetzt werden und daß eine neue Weihe oder Rekonziliierung geradezu unzulässig wäre.

Der Bischof Namzanowski selbst war über die kanonische Begründung seines Verbots so wenig im Klaren, daß er bald von einem Interdikt oder Bann über die Kirche (obwohl dieselbe als evangelische Kirche dem Bann des Papstes gar nicht unterliegen kann), bald von einer Befleckung (pollutio), bald von einer durch sakrilegischen Messdienst entstandenen Entweihung (excoeratio) sprach, ohne eine dieser verschiedenen kirchenrechtlichen Annahmen näher begründen zu können.

Als der Kultus-Minister Dr. Falk ihn zur Erklärung darüber aufforderte, auf welche kirchenrechtliche Bestimmung er sein Verbot gründen zu können glaube, gab er alle jene Versuche auf und zog sich nur darauf zurück, daß er kraft seiner bischöflichen Fürsorge und Verantwortung für das Seelenheil der ihm anvertrauten Militärgemeinde nicht zulassen könne, daß sie der Versuchung ausgesetzt würden, an dem altkatholischen Gottesdienste, welcher dem römisch-katholischen Ritus äußerlich durchaus gleich sei, Theil zu nehmen. — Freilich hätte dieser Gefahr, da der römisch-katholische Gottesdienst nur zu einer fest bestimmten Stunde stattfand, durch eine entsprechende Belehrung der Militärgemeinde Seitens des Pfarrers leicht vorgebeugt werden können.

Inzwischen hatte der Kriegs-Minister den Feldpropst entschieden aufgefordert, die an den Pfarrer Vinnemann erlassene Weisung zurückzunehmen, indem er durch eine Aufrechterhaltung derselben sich mit den Pflichten des Gehorsams in Widerspruch setzen würde, welche er in militärischen Angelegenheiten auf Grund seiner Bestallung dem Kriegs-Minister als seinem nächsten Vorgesetzten schuldig sei. Falls er dabei stehen bleibe, dem Pfarrer Vinnemann die Befolgung der ihm ertheilten militärischen Befehle als Ungehorsam gegen die Kirche zu unterlagen, wurde die Staatsregierung gezwungen sein, ihn von seinen amtlichen Befugnissen zu suspendiren und demnächst die Fortdauer der Feld-Propstei selbst in Frage zu stellen.

Auf diese am 2. März d. Js. ergangene Aufforderung meldete der Feldpropst am 4. März, daß er die Entscheidung des römischen Stuhls über die Frage, ob eine Gemeinschaft in der Benutzung der Kirchen mit den Altkatholiken zulässig sei, erbitte habe; er fügte hinzu: „er bezweifle nicht, daß vom Papste entweder ohne Weiteres oder nach vorgängiger Verhandlung mit der Regierung eine Entscheidung getroffen werde, welche geeignet sei, die entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.“

Statt jeder Verhandlung mit der Staatsregierung aber ging am 20. Mai die Nachricht ein, daß der Papst das Verhalten des Feldpropstes nicht bloß gebilligt und bestätigt, sondern auch als besonderen Lobes würdig befunden habe. Demzufolge unterlag dem Feldpropst dem Pfarrer Vinnemann aufs Neue und unter Androhung der Amtsenthebung die Ausübung aller geistlichen Funktionen in der Pantaleonkirche so lange, bis ihm (dem Feldpropst) die amtliche Anzeige gemacht sei, daß diese Kirche von den Altkatholiken nicht mehr benutzt werde und er zufolge dieser ihm gemachten Anzeige den Pfarrer wieder zur Vornahme geistlicher Handlungen ermächtigt haben werde.

Von den angeblichen kirchenrechtlichen Gründen, auf welche der Bischof seinen Widerspruch gegen die Befehle der Militärbehörde früher zu stützen versucht hatte, war auch in der Entscheidung des Papstes nicht die Rede. Es handelte sich mithin

diesem Falle auch nicht um das Recht mit den Vorschriften zu stehen.

Je weniger das Uebel, welches bindende kirchliche und bedeutender tritt in Aufsehung gegen die

Diese Aufsehung und als sie auf demjenigen

dem der Gehorsam und der Vorgesetzten die

Jeder Militärgeistlicher er Sr. Majestät dem K — auch seine Untergeben begehren wolle, wodurch Nachtheil zugefügt werde anzuvertrauende christliche Treue und Ergebenheit gutem Beispiele voranzutreiben wie es einem rechtschaffnen geziem.

Wie ist es mit d Militärgeistliche sich in der höchsten militärischen selbst so offenkundig da die Aufforderung dazu die Regierung diesem Begri handelte es sich für sie Interessen des Staatsw

Die Thatfache aber gehen auf die Bewilligung und daß diese Willigung auch nur den Versuch e nöthig erachtet hatte, die Aufsehung Seitens der dringender erscheinen, da anverweilt aufs Entschid

Die Regierung f ein disziplinarisches Ver einzuleiten, sondern sie n Amte, wie sie das Dis daß seiner Wirksamkeit ein Ziel gesetzt werde.

Gott stand
Vertreiben
Schon an
Durchzieh
Von ferne
Von Liebe
Auch die
„Sieh' lieb
Die der K
Nun man
Das allzu
Man laßt
Recht billig
Bei unsern
„Auch sind
Zurückgebl
Sieh' mir
Damit bez
Und komm
Dir nicht
So wird's
„Auch sind
In dieser
Und sind
Noch schä
So eine

Gehalts-L

in verschiedenen So
rathig in der Buch

in exkommunizirter
weise das Mesopfer
nach den kanon-
ten habe, bis die-
t und geweiht) sei.
der abgesonderten

auch der Garnison-
er Geistlichen waren
überrascht; denn
dung.

das Mesopfer eines
danach erst neu ge-
Recht geradezu im
bekunden vielmehr,
ng des Papstes Ho-
reßfeier Seitens ex-
swegs entweicht oder
Konfuzierung ge-

über die kanonische
en, daß er bald von
(obwohl dieselbe als
gar nicht unterliegen
bald von einer durch
g (excoeratio) sprach,
den Annahmen näher

ur Erklärung darüber
nnung er sein Ver-
alle jene Versuche auf
ft seiner bischöflichen
heil der ihm anver-
daß sie der Ver-
olischen Gottesdienste,
gerlich durchs als gleich
seiner Gefahr, da der
fest bestimmten Stunde
der Militärgemeinde
den können.

in Feldpropst entschieden
erlassene Weisung zu-
haltung derselben sich mit
h legen würde, welche
rund seiner Bestallung
Vorgesetzten schuldig sei.
Kunemann die Befol-
esetzte als Ungehorsam
die Staatsregierung ge-
gnissen zu suspendiren
ppte selbst in Frage zu

gene Aufforderung mel-
a die Entscheidung des
e Gemeinschaft in der
en zulässig sei, erben
daß vom Papste ent-
er Verhandlung mit der
de, welche geeignet sei,
gen."

taatsregierung aber ging
Papst das Verhalten des
nätig, sondern auch als
Demzufolge untersagte
aufs Neue und unter
Ausübung aller geistlichen
nge, bis ihm (dem Feld-
daß diese Kirche von den
und er zufolge dieser ihm
zur Vornahme geistlicher

hen Gründen, auf welche
die Befehle der Militärbe-
ar auch in der Entschei-
handelte sich mithin in

diesem Falle auch nicht einmal anscheinend darum, daß kirchliches
Recht mit den Vorschriften der Staatsbehörden im Widerspruch
stehe.

Je weniger das Auftreten des Feldpropstes sich auf irgend
welche bindende kirchliche Vorschriften gründete, desto entschiedener
und bedeutender tritt in demselben die willkürliche und rücksichtslose
Aufscheidung gegen die Staatsgewalt hervor.

Diese Aufscheidung muß aber um so ernster beurtheilt werden,
als sie auf demjenigen Gebiete des Staatswesens erfolgt, auf wel-
chem der Gehorsam und die Unterordnung unter die Anordnungen
der Vorgesetzten die Grundbedingungen aller Wirksamkeit sind.

Jeder Militärggeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß
er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein,
— auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung
begehen wolle, wodurch dem Königlichem Dienste irgend ein
Nachtheil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm
anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter
Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit
gutm Beispiel voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen,
wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen
geziemt.

Wie ist es mit diesem Eide und Gelöbniß vereinbar, daß
Militärggeistliche sich in schroffe Aufscheidung gegen die Anordnung
der höchsten militärischen Behörden setzen, daß der Feldpropst
selbst so offenkundig das Beispiel des Ungehorsams giebt und
die Aufforderung dazu an seine Untergebenen erläßt! Indem die
Regierung diesem Beginnen sofort und entschieden entgegentrat,
handelte es sich für sie unbedingt um die Wahrung der höchsten
Interessen des Staatswohls.

Die Thatfache aber, daß der Feldpropst sich bei seinem Vor-
gehen auf die Bewilligung und Anerkennung des Papstes stützte
und daß diese Billigung erfolgt war, ohne daß man in Rom
auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Regierung für
nützlich erachtet hatte, — diese ausdrückliche Ermunterung der
Aufscheidung Seitens des römischen Stuhles ließ es nur um so
dringender erscheinen, den Ungehorsam und den kirchlichen Uebergriff
außerweilt aufs Entschiedenste zu ahnden.

Die Regierung konnte sich nicht darauf beschränken, blos
ein disziplinarisches Verfahren gegen den Feldpropst Namszanoski
einzuleiten, sondern sie mußte durch sofortige Enthebung desselben vom
Amte, wie sie das Disziplinargesetz gestattet dafür Sorge zu tragen
daß seiner Wirksamkeit auf die Militärggeistlichen ohne Weiteres
ein Ziel gesetzt werde.

Moderner Luxus.

Von Adolph Bencke.

2. Der Frühling.

Gott stand ihm bei! Sieh! lane Riste
Vertreiben dieses Winters Nacht.
Schon grünt die Flur, und süße Düste
Durchziehn die mondurchglänzte Nacht.
Von ferne rauscht der Wasserfall,
Von Liebe singt die Nachtigall —
Auch die Frau Rechnungsrathin singt:

"Sieh! lieber Mann, bei schönen Tagen,
Die der Kalender prophezeit,
Kann man nicht vor den Leuten tragen
Das allzuwarme Winterkleid.
Man kauft die neu'sten Frühlingstoffe
Jetzt billig noch, so wie ich hoffe,
Bei unserm Nachbarn, Kaufmann Lux.

"Auch sind noch ein'ge alte Schulden
Zurückgeblieben dort und hier;
Sieh! mir im Ganzen hundert Gulden,
Damit bezahl' ich Alles Dir,
Und komme dann in nächster Zeit
Dir nicht mit jeder Kleinigkeit.
So wird's Dir selbst am liebsten sein?"

"Auch sind wir oftmals ansgeloben
In dieser letzten Winterzeit,
Und sind für alle diese Feien
Noch schuldig gleiche Artigkeit —
So eine kleine Assemblée,

Gehalts=Quittungen,

in verschiedenen Sorten, sind stets vor-
rätzig in der Buchdruckerei d. Blattes.

Ansverkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verkaufe
unter Fabrikpreisen: Eisen-, Stahl- und

Eisenerwaaren, Beschläge und Schneide-
geschirr in allen Gattungen.

Vitus Reuland.

Nachdem aber durch den Verlauf der Angelegenheit unver-
kennbar hervorgetreten war, daß die Aufscheidung gegen das Ansehen
und die Interessen des nicht blos auf der persönlichen Auffassung
des Bischofs Namszanoski, sondern auf der Stellung beruhete,
welche der päpstliche Stuhl gegenwärtig dem Staate gegenüber
einnimmt, kann sich die Regierung der Erwägung nicht verschließen,
ob unter solchen Umständen die Stellung eines katholischen Feld-
propstes überhaupt aufrecht erhalten werden kann, ob es mit dem
Staatsinteresse verträglich ist, die katholische Militärggeistlichkeit
einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des
Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung,
die Aufscheidung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibt
und fordert.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 24. Juli c. von 9 Uhr Morgens ab
sollen hieselbst circa 100 Gestüppferde, bestehend aus Landbeschälern,
Mutterjuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen
und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung
verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder we-
niger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und
23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen
dem ankommenden Ein- und rückkehrenden Courirzuge) auf Wunsch
gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahn-
hofs wird am 22., 23. und 24. Juli besorgt sein.

Trarhnen, den 28. April 1872.

Der Landstallmeister.
gez.) von Dassel.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die vorste-
hende Bekanntmachung ebenfalls in ortsnüblicher Weise publiciren
zu lassen.

Malmedy, den 17. Mai 1872.

Der königliche Landrath
J. B.

Schulzen, Kreis-Secretair.

Nr. 3144.

Mit Thee dansant und mit Souper
Stellt doch am billigsten sich her.

"Auch unsers Kind's Confirmation
Will endlich sein besprochen;
Du weißt ja, Oftern ist nun schon
In wenig kurzen Wochen.
Zwei seid ne Kleider sind genug
Neßt Umhang, Shawl, Umischlagetuch
Und and're Kleinigkeiten —"

"Ach", senkt der Vater, "Seide gar?
Thät' Woll nicht das Gleiche?"
"Mann, bist Du aller Einsicht bar?
Das wären schöne Streiche!
Revisors Kleiden — sagt der Schneider —
Bekommt drei neue seid ne Kleider,
Und Du bist ja doch — Rechnungs-Rath —"

"Und Nettschen muß gleich nach dem Feste
In eine noble Pension!
Dort lernt den Haushalt sie auf's Beste
Auch Sprachen noch und — seinen Ton!
Dann wird sie sicher stets gefallen,
Denn ja etwas verlangt vor Allen.
Ein Mann von seiner klugen Frau!"

Und unser Rechnungsrath hebt wieder
Das Auge auf zum Sternenzelt:
"O Frühling, sind das deine Lieber,
O Gnade, eile — theure Welt!
Ein Winterstahl ist dieses Leben,
Man soll nur geben, geben —
Wovon? Still steht mir der Verstand?"

Gras-Verkauf

gegen gleich baare Zahlung.

Am Freitag den 28. Juni cr., Vormittags 9 Uhr,

wird der diesjährige Gras-Auwuchs auf den Wiesen des Armengutes von Thommen, öffentlich und meistbietend an Ort und Stelle durch den Unterzeichneten gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Die Vorversammlung ist bei dem Gastwirth Herrn Joseph Schend in Duder.

Bracht, den 10. Juni 1872.

Der Bürgermeister von Reuland,
Elaufen.

Befanntmachung.

Am Dienstag den 25. dieses Monats, des Vormittags 10 Uhr,

werde ich in meinem Amts-Lokale die Ausführung einer Mauer um den neu anzulegenden Kirchhof in Braunlauf, öffentlich an den Wenigstfordernden in Verding geben.

Zeichnung und Kosten-Anschlag liegen bis dahin auf meinem Bureau zur Einsicht offen.

Bracht, den 10. Juni 1872.

Der Bürgermeister,
Elaufen.

Holz-Verkauf

in der Oberförsterei Höven.

Am Montage den 17. d. Mts., Morgens 9 Uhr,

wird im Wirthshause der Frau Wittwe Henn zu Höven folgendes aufgearbeitete Holzmaterial öffentlich versteigert werden:

A. Försterei Höven I., Distrikt Höverbusch, Zagen 50 f.:

1. 30 Stück Buchen-Nußholzstämme, 3—10 Meter lang, 40—75 Centimeter Durchmesser und zwar Nro. 1—30.
2. 171 Raummeter Buchen-Nußholz in Klästern, Nro. 31—90.
3. 372 " " Kloben, Nro. 267—330.
4. 47 " " Knüttel 2. Klasse, Nro. 431—468.
5. 2590 " " Reiser 3. Klasse, Nro. 566—721.

B. Försterei Dreiborn, Distrikt Girevellscheidt:

a) Zagen 19 e.:

1. 31 Stück Buchen-Nußholzstämme, 2—6 Meter lang, 37—50 Centimeter Durchmesser, Nro. 1—3, 218—245.
2. 68 Raummeter Buchen-Nußholz in Klästern, Nr. 4—17, 204—217.
3. 11 Raummeter anbrüchiges Buchen-Klobenholz, Nr. 33, 34, 137—141.

b) Zagen 20 a.:

1. 15 Stück Buchen-Nußholzstämme 2—5 Meter lang, 26—37 Centimeter Durchmesser, Nro. 1—15.
 2. 32,5 Raummeter Buchen-Nußholz in Klästern, Nro. 16—26.
- Höven, den 4. Juni 1872.

Der Königliche Oberförster,
C. Frömbling.

Unterzeichneter wünscht mit einer Delsteinhandlung hiesiger Gegend in Verbindung zu treten.

Adresse: Gg. Seitz, Messerschmied
in Düren.

Eichenstammholz

wird wegen Ueberfüllung der Lagerplätze bis auf Weiteres ohne vorherige Bestellung nicht mehr angenommen.

Grube Neue Hoffnung b. Bleialf,
Zachariae.

Bergarbeiter,

vorzugsweise tüchtige Hauer, desgleichen Maurer finden dauernde Arbeit dahier.
Grube Neue Hoffnung b. Bleialf,
Zachariae.

Ein Viehhund

ist zugelaufen. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Fütterungs- und Insektions-Gebühren bei Math. Peters in Herresbach abholen.

Es werden 2 Kutscher als Postillone gesucht. Von wem sagt die Expedition d. Bl.

Ein Adergut

(von Egidius Theiten zu Gommers in Belgien), mit Haus, Scheune, Stallung, Hofraum und 40 Morgen Aderland und Wiesen, wovon 5 Morgen Feld und Wiesen an einem Complexe am Hause liegen, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Zutritt fort. — Näheres zu erfahren bei Nikolaus Urbani zu Gommers in Belgien.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy und Umgegend. (Monat Juni.)

Montag den 17. Jahrmarkt in St. Vith.
Montag den 24. Jahrmarkt in Weismes.
Dienstag den 25. Jahrmarkt in Schmedern und in Wittlich.
Mittwoch den 26. Jahrmarkt in St. Vith.
Samstag den 29. Jahrmarkt in Malmédy.

Jahrmärkte

im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 17. Jahrmarkt in Basten (3 Tage).
Montag den 24. Jahrmarkt in Heinerscheid und in Remich.
Dienstag den 25. Jahrmarkt in Wilty und in Windhof (Körich).

Fruchtpreise.

St. Vith, den 8. Juni.	Zhl.	Sp.
Faser per 300 Pfund	5	5
Korn per 4 Schfl.	10	15
Mischler dto.	—	—
Weizen dto	—	—
Buchweizen	9	15
Kartoffeln	5	20
Sekskartoffeln	—	—

Redaction, Druck und Verlag von Jos. Doepf in St. Vith.

Kreis

Nr. 48.

Das „Kreisblatt für den Kreis“ wird bei allen Poststellen gegen 7 Sgr. 6 Pfg. pro Quartal bezogen, deren Raum 1 Sgr.

Bestimmung

auf das „Kreisblatt für den Kreis“ pro 3. Quartal bezogen, gelegenen Kaiserl. Postamt in der Expedition, meiden, rechtzeitig zu bestellen.

Ämtliche

Unter Bezugnahme des Reichspensionsgesetzes vom 1871 Seite 275) und Oktober ej. a. (Kreisblatt für den Kreis) Sie hierdurch, nochmals untersuchen, ob die Hinterlassenen (1870/71) gefallenen Soldaten resp. Erziehungs-Beihilfe gegebene Antrag, wozu ersten Tagen per Convertiret getrennt, nebst Belägen bei Anträgen um Pensionsbeihilfe für die Hinterlassenen die Dürftigkeit noch weiter die Dürftigkeit noch weiter den Anträgen um Unterstützung hingenommen ist von Malmédy ist, das der Vertheilung in dieser Beziehung bemerkt „Ernährer“ so zu verstehen, Ausführungs-Anweisung, ausdrücklich vorschreiben Hinsichtlich der jedem auf die den Formulare Die vollständige Erklärung zum Schlusse dieses Monats

An die Herren Bürger

Das neue Maß Rückficht

Die Einheit ist

1 Kilogramm ist machen 1 Loth, 50 oder 50 Kilogramm oder 20 Centner machen Das Pfund ist 50 Lothe, das Loth ist Die einfachste und zu verwandeln, ist folgend auf 1 Pfd) mit 10, hat eine Null an und theilt